

GEBÜHRENSATZUNG
für die öffentliche Entsorgung von Grüngut
der Gemeinde Pleiskirchen
(Grüngutgebührensatzung)
vom 05. August 2021



Die Gemeinde Pleiskirchen erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit § 10 der Grüngutsatzung vom 05. August 2021 folgende **Satzung**:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Pleiskirchen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Pleiskirchen benutzt.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld;
Nachweis des Nutzungsrechts

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abladen/Entleeren des Grüngutes auf der Grüngutentsorgungsanlage der Gemeinde und wird dadurch unmittelbar fällig.
- (2) Die Berechtigung zum Abladen/Entleeren ist bei der Anlieferung durch die Vorlage einer gültigen Jahreskarte gemäß § 4 nachzuweisen.

§ 4
Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Jahreskarte beträgt 29,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Häckselaktion (Baum und Strauchschnitt) beträgt 3,00 € pro m³.
- (3) Die Jahreskarte gilt für die Zeit vom 01. Januar des Jahres bis 31. Dezember des Jahres.
- (4) Ohne Jahreskarte beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Grüngut pro Lieferung 3,00 €.
- (5) Die Jahreskarte für das Grüngut ist bei der Gemeinde zu kaufen.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 05. August 2021 in Kraft.


Konrad Zeller
1. Bürgermeister





Konrad Zeller
1. Bürgermeister